



**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsfeststellung für das
Lehramtsfach Englisch
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
Lehramtsfach Englisch)**

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/031) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende neuen Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Der Ausschuss gemäß § 3 kann in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise absehen, soweit der Studienbewerber den Nachweis gemäß Satz 3 bereits in anderer Weise erbracht hat. ⁵Für den Fall, dass das Fach Englisch als Erweiterungsfach (drittes Unterrichtsfach bzw. drittes vertieft studiertes Fach) gewählt wird, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung nicht erforderlich.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden.“
 - b) Satz 7 wird gestrichen.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „überprüft“ das Wort „Bewerber“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz 2 angefügt:
„dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung nach dem Komma berücksichtigt.“
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „bis zu Beginn des festgesetzten Termins“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 4000/4.22 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.